

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 80/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rosa A [REDACTED],
Am B [REDACTED] wald [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED] bank Ne [REDACTED] St. V [REDACTED] eG,
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Erich F [REDACTED] und August S [REDACTED], St [REDACTED] platz [REDACTED],
Ne [REDACTED] St. V [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Hermann G [REDACTED]
und Koll., T [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 28. Januar 1988
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klägerin
gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
11. Februar 1987 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Revisionsverfahrens
wird auf 52.271,60 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und
das Rechtsmittel der Klägerin verspricht im Ergebnis keinen
Erfolg (§ 554 b ZPO).

Auf die von der Revision als rechtsgrundsätzlich ange-
sehene Frage, ob eine zwischen dem Hauptschuldner und dem
Gläubiger getroffene Vereinbarung über die Reihenfolge der

Tilgung mehrerer Verbindlichkeiten den Gläubiger im Verhältnis zum Bürgen auch bindet, wenn er nach dem Konkurs des Hauptschuldners von diesem gestellte Sachsicherheiten verwertet, kommt es im Ergebnis nicht an. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß die beklagte Bank verpflichtet war, den Verwertungserlös in erster Linie auf die Kontokorrentverbindlichkeit des Hauptschuldners zu verrechnen, steht der Klägerin ein Anspruch auf Auszahlung des streitbefangenen Sparguthabens nicht zu. Es greift dann die Hilfserwägung des Berufungsgerichts ein, daß die Beklagte das Guthaben mit der Darlehensverbindlichkeit des Hauptschuldners verrechnen durfte, für die die Klägerin ebenfalls als Bürgin haftete. Sie hat nämlich jedenfalls in der Darlehens-Schuldurkunde vom 3. Mai 1971 die selbstschuldnerische Bürgschaft für das damals ihrem Ehemann gewährte Darlehen von 200.000 DM zuzüglich Zinsen übernommen. Diese Bürgschaft ist nicht dadurch erloschen, daß anläßlich der Aufstockung des Darlehens am 29. Juli und 2. September 1971 neue Schuldurkunden aufgenommen wurden. Es ist allerdings fraglich, ob die Klägerin auch in diesen Urkunden wirksame Bürgschaftserklärungen abgegeben hat. Darauf kommt es aber nicht an. Wären ihre Bürgschaftserklärungen in den beiden letztgenannten Urkunden formunwirksam, so hätte das allenfalls zur Folge, daß sie für die Erhöhungsbeträge nicht haften würde. Da die späteren Darlehenserhöhungen jedoch nichts an der Identität der ursprünglichen Darlehensschuld von 200.000 DM änderten, haftet sie aber jedenfalls als Bürgin für den Ursprungsbetrag des Darlehens von 200.000 DM, der nach ihrem eigenen Vortrag nicht anderweitig getilgt worden ist.



M

Es kommt deshalb auch nicht auf die weitere Streitfrage an, ob die Klägerin das streitbefangene Sparguthaben durch die Erklärung vom 1. März 1967 wirksam für alle Bankverbindlichkeiten ihres Ehemannes bei der Beklagten verpfändet hat.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Winter